

Raumordnungs- und **Planfeststellungsverfahren**
am 26.04.2018

Infoveranstaltung Elchingen

Matthias Letzing
Geschäftsführer

BBV-Geschäftsstelle Günzburg/Neu-Ulm

- I. **Planfeststellungsverfahren allgemein**
- II. **Ablauf eines Erörterungstermins**
- III. **Was passiert hinter den Kulissen?**
- IV. **Einwendung – Klage – wer trägt die Kosten?**



I. Planfeststellungsverfahren allgemein



Das Planfeststellungsverfahren ist das Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren.

- Feststellung eines Bauplanes mit Wirkung gegen alle vom Plan Betroffenen
- Rechtliche Grundlagen:
 - Bundesfernstraßen Gesetz - Bundesluftverkehrsgesetz
 - Bundeseisenbahn Gesetz - Wasserhaushaltsgesetz
 - Flurbereinigungsgesetz - u. a.

Im Verfahren soll festgestellt werden, ob die Planung nach technischen Gesichtspunkten richtig ist.

- Durchführung des Anhörungsverfahrens
 - Vorhabensträger (z.B. Autobahndirektion) reicht Unterlagen bei Planfeststellungsbehörde (z. B. Regierung von Schwaben) ein
 - Behördenbeteiligung innerhalb 1 Monat – Frist zur Stellungnahme soll nicht länger als 3 Monate betragen
 - Öffentliche Auslegung über betroffene Gemeinden –
 - Dauer der Auslegung 1 Monat – öffentliche Bekanntmachung mit Fristbekanntgabe

- Stellungnahme
 - Prüfung der **direkten Betroffenheit** (werden meine Flächen in Anspruch genommen? – ist mein Haus oder meine Hofstelle betroffen?)
 - Prüfung der **indirekten Betroffenheit** (Lärm, Verschmutzung, Grundwasserbeeinflussung, Zufahrtsmöglichkeit, etc.)
 - Beeinträchtigungen müssen als Einwendung **schriftlich und fristgerecht** geltend gemacht werden.
 - Frist: 2 Wochen nach Auslegungsende
 - Die Planfeststellungsbehörde leitet dem Maßnahmenträger die eingegangenen Einwendungen zu und bittet um Stellungnahme dazu.

- Planfeststellungsbehörde führt einen, grundsätzlich nicht öffentlichen Erörterungstermin durch.
 - Gehört werden nur die Personen und Träger öffentl. Belange, die schriftliche Einwendungen erhoben haben.
 - Es werden nur technische Belange geklärt nicht etwaige Fragen zu Entschädigungen. Diese werden im Entschädigungsverfahren geklärt, welches sich an das Planfeststellungsverfahren anschließt.
 - *Ausnahme: liegt bei einem landw. Haupterwerbsbetrieb eine Existenzgefährdung wegen Flächenverlustes vor, so ist dies auch im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.*



II. Ablauf eines Erörterungstermines

- Verspätet eingereichte Einwendungen **können** von der Behörde berücksichtigt werden, sie ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.
- „Herrin“ des Verfahrens/des Erörterungstermins ist die Planfeststellungsbehörde und nicht der Bauantragsteller
 - Die am Erörterungstisch befindlichen Behördenvertreter werden von dem/der Verhandlungsleiter/in vorgestellt (Regierung v. Schwaben, Autobahndirektion, oberne Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt, etc.)

- Es wird geprüft, ob tatsächlich nur Einwendungsführer anwesend sind.
- Es wird geprüft ob evtl. Medienvertreter anwesend sind. Wenn ja, dann muss gefragt werden, ob von Seiten der Einwendungsführer Bedenken gegen die Anwesenheit bestehen. Wenn dem so ist, erfolgt die Aufforderung zum Verlassen des Raumes.
- Kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger
- Beginn der Erörterung
 - Zuerst in der Regel die Träger öffentlicher Belange
 - Dann die privaten Belange, evtl. auch überschneidend je nach Thema

- Jeder Einwendungsführer hat die Möglichkeit seinen Einwand vorzutragen und dazu erläuternde Ausführungen zu machen. Es ist nicht möglich noch Themen nachzuschieben.
- Der Vorhabensträger gibt eine Erwiderung auf die erhobenen Einwände.
- Es werden wenn nötig auch andere Behörden angehört die zum Thema etwas beitragen können.
- Der/die Verfahrensleiterin versucht am Termin eine Lösung herbeizuführen.
- Evtl. können Themen sofort abgeräumt werden.
- Der Wortwechsel sowie das Ergebnis wird protokolliert und fließt in das Verfahren ein. **Achtung: Zustimmung zum Diktat kann Folgen haben!**

- Nach dem Erörterungstermin und der Prüfung aller Einwendungen, bearbeitet die Planfeststellungsbehörde alle Belange und erlässt nach gründlicher Prüfung den so genannten **Planfeststellungsbeschluss**.

Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses:

- Der Plan darf mit dem festgestellten Inhalt verwirklicht werden,
- zum Zwecke des Vollzuges des festgestellten Planes auch die Enteignung zulässig ist,
- die Rechtsbehelfsbelehrung



III. Was passiert hinter den Kulissen?

- Wie bereits dargestellt, legt die Anhörungsbehörde dem Vorhabensträger alle Einwendungen vor.
- Evtl. müssen andere Behörden mit eingebunden werden, da Einwände evtl. deren Fachbereich betreffen und sie daher gefragt werden müssen.
- Meine Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist lange vor der Eröffnung eines offiziellen Verfahrens mit dem Vorhabenträger und evtl. anderen Verantwortlichen in Kontakt zu treten um bereits hier Betroffenheit fest- bzw. darstellen zu können, die dem Träger vermutlich nicht bekannt sein wird.

IV. Einwendung – Klage – wer trägt die Kosten?

- Der Planfeststellungsbeschluss wird jedem Einwendungsführer zugestellt
- Gegen einen Planfeststellungsbeschluss gibt es als **einziges Rechtsmittel die Klage** zum Verwaltungsgericht (VG) oder bereits zum Verwaltungsgerichtshof (VGH) – dies ergibt sich aus der Größe des Vorhabens
- Rechtsbehelfsfrist 1 Monat ab Zustellung

- Für erhobene Einwendungen entstehen von Seiten der Anhörungsbehörde dem Einwendenden keine Kosten
- Wird eine Rechtsanwalt mit der Einwendung beauftragt, so ist dieser vom seinem Auftraggeber zu bezahlen
- Die Kosten einer Klage bemessen sich nach dem Prozesskostenrecht. Ich empfehle hier eine ausführliche Beratung seitens des beauftragten Anwaltes.
 - Ist die Klage erfolgreich, sind die Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen

- Der Planfeststellungsbeschluss wird jedem Einwendungsführer zugestellt
- Gegen einen Planfeststellungsbeschluss gibt es als **einziges Rechtsmittel die Klage** zum Verwaltungsgericht (VG) oder bereits zum Verwaltungsgerichtshof (VGH) – dies ergibt sich aus der Größe des Vorhabens

Kompetenz aus einer Hand



BBV
LandSiedlung



BBV
Touristik



BBV
Computerdienst



BBV
Buchstelle



BBV Service
Versicherungen



BBV
Berufsbildungswerk



Bayerischer
Bauernverband



BBV
Verkehr und Technik



Haus der bayerischen
Landwirtschaft Herrsching



BBV
Bildungswerk



BBV Stiftung
Land und Leben



BBV
Beratungsdienst

Exklusive Infos für Mitglieder:

- www.BayerischerBauernVerband.de im Mitgliederbereich
- **BBV-Newsletter**
- **BauernInfo** | Energie, Geflügel, Getreide u. Ölsaaten, Kartoffeln, Milch, Ökologischer Landbau, Rind, Schwein